

## **Verfügung P 05/2020 Ausnahmeregelungen für die digitale Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen im Sommersemester 2020**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser P-Verfügung. Sie gelten, soweit anwendbar, auch für Studiengänge der THB im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschule.

### **1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach §6 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) können schriftliche Prüfungen auch elektronisch abgenommen werden, sofern es die technischen Möglichkeiten erlauben und die einschlägigen Voraussetzungen der Datensicherheit und des Datenschutzes erfüllt sind. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-bedingten Ausnahmesituation können im Sommersemester 2020 zur Sicherung von Prüfungsansprüchen auch mündliche Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen per Videokonferenz durchgeführt werden.

Bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Studierenden bei diesen Prüfungen gelten grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, § 14 Abs. 9 BbgHG sowie § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Zusätzlich müssen die Studierenden der Nutzung ihrer Daten und ihres Bildes vor einer mündlichen Prüfung, vor einem Kolloquium oder vor einer Präsentation ausdrücklich zustimmen. Die Studierenden erteilen diese Zustimmung, indem sie das Formular „Zustimmung zur digitalen Durchführung einer mündlichen Prüfung, eines Kolloquiums oder einer Präsentation im Sommersemester 2020“ vor der Prüfung unterschreiben. Sofern Studierende mit der digitalen Durchführung einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation nicht einverstanden sind, wird die mündliche Prüfung oder die Präsentation zu einem späteren Zeitpunkt in der Hochschule durchgeführt.

### **2 Technische Voraussetzungen**

Die Videokonferenzsysteme BigBlueButton und Adobe Connect können für digitale mündliche Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen eingesetzt werden. Die Verwendung anderer Tools ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

Sofern Studierende zu Hause nicht über die notwendige technische Ausstattung und/oder über geeignete Räumlichkeiten verfügen, sind im Ausnahmefall auch alternative Prüfungsformate oder -settings erlaubt. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

### **3 Generelle Hinweise zu mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen**

Das Einverständnis der/des Studierenden, dass die mündliche Prüfung, das Kolloquium oder die Präsentation per Videokonferenz stattfindet, ist vor Beginn der Prüfung einzuholen, indem die/der Studierende das Formular „Zustimmung zur digitalen Durchführung einer mündlichen Prüfung, eines Kolloquiums oder einer Präsentation im Sommersemester 2020“ unterschreibt und der/dem zuständigen Prüfenden als Scan oder als Bilddatei per E-Mail zuschickt. Das Formular, das dieser P-Verfügung als Anlage beigefügt ist, enthält Hinweise zur Durchführung von Videokonferenzprüfungen, die zusätzlich zu den Regelungen dieser P-Verfügung zu beachten sind.

Die Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen finden als Live-Schaltungen statt und werden nicht aufgezeichnet, sondern in einem Prüfungsprotokoll protokolliert. Im Prüfungsprotokoll werden neben den üblichen inhaltlichen Notizen die Identitätsüberprüfung und die Bestätigung der Prüfungstauglichkeit durch die/den Studierende/n, etwaige Störungen der Prüfung, Täuschungsversuche usw. vermerkt.

Kamera und Mikrofon der/des Studierenden müssen während des gesamten Prüfungsverlaufs angeschaltet sein.

Sofern die/der Studierende der/dem Prüfenden nicht persönlich bekannt ist, ist vor Beginn der Prüfung eine Identitätsprüfung vorzunehmen. Die/der Studierende soll dazu den Studierendenausweis und ggf. zusätzlich den amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Zusätzlich soll der/die Studierende mit der Kamera den gesamten Raum zeigen, in dem sie/er sich befindet, damit soweit wie möglich sichergestellt werden kann, dass keine weiteren Personen anwesend sind oder unerlaubte Hilfsmittel benutzt werden. Außerdem muss die/der Studierende ihre/seine Prüfungsfähigkeit bestätigen.

Sollten während einer mündlichen Prüfung, eines Kolloquiums oder einer Präsentation technische Probleme auftreten, entscheiden die Prüfenden, ob die technischen Probleme eine unerhebliche oder eine erhebliche Störung der Prüfung darstellen. Im Falle einer unerheblichen Störung kann die Prüfung mit Einverständnis aller Beteiligten fortgeführt werden. Im Falle einer erheblichen Störung wird die Prüfung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Wiederholung der Prüfung findet entweder erneut per Videokonferenz oder in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Die Entscheidung, in welcher Form und an welchem Ort die Prüfung wiederholt wird, obliegt den Prüfenden. Technische Störungen im Ablauf der Videokonferenz sollen unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

Bei begründetem Verdacht auf Täuschung gelten die Regelungen der Rahmenordnung bzgl. Ordnungsverstößen (§ 11 RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) und die Prüfungsleistung wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

## **4 Besondere Hinweise zu einzelnen Prüfungsformen**

### **4.1 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen können mit Einverständnis der/des Studierenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Prüfungen, bei denen es sich um den dritten Versuch einer Prüfungsleistung handelt. Prüfungen im dritten Versuch werden als Präsenzprüfungen durchgeführt, sind aber auch in der Form möglich, dass sich die zu prüfende Person mit einer/einem Prüfenden oder der/dem Beisitzenden in einem Raum in der Hochschule befindet und sich ein/e Prüfende/r oder Beisitzende/r digital dazuschaltet.

Die mündliche Prüfung wird von einer/einem Prüfenden und einer/einem Beisitzenden abgenommen, die sich aber nicht im selben Raum befinden müssen. Insbesondere dann, wenn sich Prüfende/r und/oder Beisitzende/r aus dem Homeoffice oder von einem anderen mobilen Arbeitsplatz dazuschalten, muss vor Beginn der Prüfung die einwandfreie Funktionsweise der Technik getestet werden.

### **4.2 Kolloquien**

Kolloquien zu Abschlussarbeiten können mit Einverständnis der/des Studierenden ebenfalls per Videokonferenz erfolgen. Das Kolloquium wird von zwei Prüfenden durchgeführt, die sich aber nicht im selben Raum befinden müssen. Insbesondere dann, wenn sich eine/r oder beide Prüfende aus dem Homeoffice oder von einem anderen mobilen Arbeitsplatz dazuschaltet/dazuschalten, muss vor Beginn der Prüfung die einwandfreie Funktionsweise der Technik getestet werden.

Laut § 17 Abs. 5 der Rahmenordnung (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) sind Kolloquien hochschulöffentlich, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Termine für Kolloquien müssen in angemessener Frist durch die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer im Voraus hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Um die Gefahr von Beeinträchtigungen der digital durchgeführten Kolloquien durch technische Probleme zu minimieren, kann die Anzahl der weiteren Personen durch die Prüfenden begrenzt werden.

#### **4.3 Präsentationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen**

Präsentationen im Rahmen einer Lehrveranstaltung können mit Einverständnis der/des Studierenden ebenfalls per Videokonferenz erfolgen. Auch hier wird der Verlauf der Prüfung von der/dem Lehrenden protokolliert.

Brandenburg an der Havel, den 18.06.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms

—

—

—

**Anlage:**

**Zustimmung zur digitalen Durchführung einer mündlichen Prüfung, eines Kolloquiums oder einer Präsentation im Sommersemester 2020**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Art der Prüfungsleistung:       mündliche Prüfung       Kolloquium       Präsentation

Modultitel \_\_\_\_\_

Prüfer/in \_\_\_\_\_

2. Prüfer/in oder Beisitzer/in \_\_\_\_\_

Datum und Uhrzeit der Prüfung \_\_\_\_\_

Verwendetes Videokonferenz-Tool \_\_\_\_\_

**Hinweise zur Durchführung der Videokonferenzprüfung**

- Die Prüfung wird nicht aufgezeichnet, sondern wie bei mündlichen Präsenzprüfungen schriftlich protokolliert. Eine Aufzeichnung durch Studierende oder Dritte ist ebenfalls unzulässig.
- Die Funktionstüchtigkeit des eingesetzten Videokonferenz-Tools ist vor Beginn der Prüfung von allen Beteiligten zu testen. Dies wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Falls die Funktionstüchtigkeit des eingesetzten Tools bei einer der beteiligten Personen nicht gegeben ist, ist ein neuer Termin für die Prüfung anzusetzen.
- Vor Beginn der Prüfung wird eine Identitätsprüfung vorgenommen, indem die/der Studierende den Studierendenausweis und ggf. zusätzlich den amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält. Dies wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- Vor und während der Prüfung werden geeignete Maßnahmen zur Überprüfung auf etwaige Täuschungsversuche ergriffen. Dazu gehört,
  - o dass die zu prüfende Person während der Prüfung möglichst vollständig im Kamerabild erfasst sein sollte, um auszuschließen, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden,
  - o dass während der Prüfung zu keinem Zeitpunkt die Kamera und das Mikrofon der zu prüfenden Person ausgeschaltet sein dürfen,
  - o dass die zu prüfende Person den Raum während der Prüfung nicht verlassen darf,
  - o dass der Raum, in dem sich die zu prüfende Person befindet, zu Beginn der Prüfung einmal mit Hilfe der Webcam den Prüfenden gezeigt wird. Die Prüfenden können im weiteren Verlauf der Prüfung die zu prüfende Person dazu auffordern, den Raum erneut mit Hilfe der Webcam zu zeigen.

- Besondere Vorkommnisse während der Prüfung (z. B. technische Probleme, Verdacht auf Täuschungsversuch oder sonstige Störungen) sind zu protokollieren.
- Umgang mit technischen Problemen:
  - o Führt der zeitweise Ausfall von Bild und/oder Ton zu einer unerheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung mit Einverständnis aller Beteiligten fortgeführt werden.
  - o Führt der Ausfall von Bild und/oder Ton zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Wiederholung der Prüfung findet entweder erneut per Videokonferenz oder in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt und die Entscheidung, in welcher Form bzw. an welchem Ort die Prüfung wiederholt wird, obliegt den Prüfenden.

Hiermit erkläre ich,

- dass ich mit dem Prüfungsformat Videokonferenzprüfung einverstanden bin,
- dass ich mit der Audio- und Videoübertragung durch das oben genannte Videokonferenztool sowohl meiner Person als auch des Prüfungsraums einverstanden bin,
- dass ich die vorstehenden Hinweise zur Durchführung der Prüfung zur Kenntnis genommen habe und
- dass ich mich im Falle einer etwaigen Anfechtung der Prüfungsleistung nicht mehr auf die von der Studien- und Prüfungsordnung abweichende Prüfungsform berufen kann.

Ich versichere, dass ich die Prüfungsleistung ohne Zuhilfenahme anderer Personen oder unzulässiger Hilfsmittel ablege. Mir ist bewusst, dass der begründete Verdacht auf Täuschung gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenordnung (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) geahndet wird und eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) nach sich zieht.

---

Ort und Datum

Unterschrift

Dieses Formular ist von der/dem Studierenden auszufüllen, zu unterschreiben und vor der Prüfung als Scan oder als Bilddatei per E-Mail an die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer zu übersenden. Es wird nach der Prüfung in die Prüfungsakte der/des Studierenden aufgenommen.